

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. Dezember 2011 für den Geltungsbereich der DiVO

Für den Geltungsbereich der Kirchlichen Dienstvertragsordnung DiVO hat die ARK Bayern am 15. Dezember 2011 Folgendes beschlossen:

- I. Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung
- II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung

Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (RS 650)

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat mit Wirkung vom 1. Januar 2012 folgende Ergänzung beschlossen:

Nach § 4 Absatz 1 wird folgende Amtliche Fußnote eingefügt:

„Amtliche Fußnote zu § 4 Absatz 1: Die Anwendung der zum 1. Januar 2012 in Kraft tretenden Entgeltordnung zum TV-L sowie die sich darauf beziehenden tariflichen Änderungen, insbesondere im TV-L und TVÜ-Länder, werden vorläufig bis 30. Juni 2012 ausgesetzt. Die entsprechenden, für die Angestellten des Freistaates Bayern geltenden Regelungen finden in ihrer bis 31. Dezember 2011 geltenden Fassung weiter Anwendung.“

Begründung:

Die Entgeltordnung zum TV-L soll im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit den für den kirchlichen Bereich erforderlichen Änderungen übernommen werden. Die Fachgruppe Verfasste Kirche der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern arbeitet seit Monaten an der Umsetzung dieses Rechtsetzungsvorhabens. Die Vorarbeiten sind weit fortgeschritten. Erst seit Ende Dezember liegt die durchgeschriebene Fassung der Entgeltordnung zum TV-L vor. Die Änderungen im TV-L (RS 655) und TVÜ-Länder (RS 656) sollen demnächst von staatlicher Seite bekannt gemacht werden.

Die Umsetzung der Entgeltordnung erfordert also noch Zeit. Bis zur Beschlussfassung im März oder Mai 2012 durch die Arbeitsrechtliche Kommission soll das bis zum 31. Dezember 2011 geltende Recht weiter Anwendung finden. Die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erleiden dadurch keinerlei Nachteile, weil die Umsetzung rückwirkend zum 1. Januar 2012 erfolgen soll.

II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung (RS 694)

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat mit Wirkung vom 1. Januar 2012 folgende Änderungen beschlossen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. § 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Grenzbetrag beträgt für	
a) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ab 1. Januar 2012	3.089,58 Euro
b) Auszubildende ab 1. Januar 2012	1.071,10 Euro

monatlich.“

2. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. § 3 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:	
„Dieser Kindergrenzbetrag beträgt ab 1. Januar 2012	4.302,44 Euro
monatlich.“	

Begründung:

Die Grenzbeträge nach TV-EL nehmen in prozentualer Höhe und dem Zeitpunkt an den nach dem 31. Dezember 2008 stattfindenden linearen Anpassungen der Bezüge der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden teil (§ 2 Abs. 3 Satz 4, § 3 Abs. 1 Satz 4 TV-EL). Am 01.01.2012 erhöhen sich die Entgelte gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31. März 2011 um linear 1,9 Prozent sowie anschließend um einen Festbetrag von 17 Euro. Insofern sind die Grenzbeträge der Entgelterhöhung anzupassen.